

# MERKBLATT

## bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Technischen Universität Berlin (ggf. zugleich Bestandteil des Genehmigungsbescheides)

### **1. Rechtsgrundlagen:**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material (nachfolgend kurz „Inanspruchnahme“) der Technischen Universität Berlin im Rahmen der Ausübung einer Nebentätigkeit findet für alle Beschäftigten die Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) Anwendung. Dies gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal nur, soweit in der Hochschulnebenbeschäftigtenverordnung (HNtVO) hierzu nichts anderes bestimmt ist. Soweit im folgenden als Rechtsgrundlage vereinzelt ausschließlich die HNtVO angegeben ist, gelten die Ausführungen dementsprechend nur für das wissenschaftliche Personal.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme von Ressourcen der Technischen Universität Berlin **unabhängig von der Zahlung eines Entgeltes** nur zulässig ist, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse (Prof. s. 3.) an der Ausübung der Nebentätigkeit vorliegt.

Ob Ihnen die TUB die Möglichkeit einräumt, Einrichtungen und Material der TUB auf privatrechtlicher Basis (also außerhalb der nebenbeschäftigtenrechtlichen Vorschriften) zur Nutzung außerhalb der Arbeitszeit gegen Entgelt zu mieten bzw. zu kaufen, können Sie mit Ihrer Fakultäts- bzw. Büroleitung klären.

### **2. Begriffsdefinition:**

- a) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente mit Ausnahmen von Bibliotheken.
- b) Material sind alle verbrauchbaren Sachen und Energie.
- c) Eine Inanspruchnahme im nebenbeschäftigtenrechtlichen Sinn liegt nicht vor, wenn Sie - Verfügbarkeit vorausgesetzt - Einrichtungen der TUB auf privatrechtlicher Vertragsgrundlage vom Gebäudemanagement der TUB (Abt. IV) für einen bestimmten Zeitraum mieten. Entsprechendes gilt für den Kauf von Material.

Personal der TUB kann während der regelmäßigen Arbeitszeit jedoch vertraglich nicht überlassen werden. Weisungsgebundene Mitarbeiter der TUB stehen arbeitsvertraglich ausschließlich für die TUB zur Verfügung. Eine außerhalb der Arbeitszeit von TUB-Beschäftigten weiter ausgeübte Tätigkeit für Dritte ist als Ausübung einer Nebentätigkeit nur zulässig, wenn zuvor eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde.

### **3. Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme:**

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material für die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf nach § 10 Abs. 1 NtVO, § 13 Abs. 1 HNtVO der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

*Für Professoren gilt bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand oder ihrer Entpflichtung bei nicht genehmigungspflichtigen oder bei als allgemein genehmigt geltenden Nebentätigkeiten die erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material in den Hochschuleinrichtungen, in denen sie tätig sind, gemäß § 13 Abs. 3, 4 HNtVO als allgemein genehmigt, soweit dienstliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden **und** die Nebentätigkeit*

- 1. die dienstlichen Aufgaben in Forschung und Lehre, Krankenversicherung und Kunstausübung fördert (Bestätigung des Dekans !) oder*
- 2. für den Dienstherrn (also die TUB) oder das Land Berlin erfolgt.*

*Soweit die erforderliche Inanspruchnahme für private Krankenbehandlung gemäß § 3 HNtVO erfolgt, gilt die Inanspruchnahme als allgemein genehmigt.*

Die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material kann gemäß § 10 Abs. 4 S. 6 NtVO unter einer Bedingung oder befristet erteilt werden.

### **4. Widerruf/Versagung der Inanspruchnahme:**

Unbeschadet der Möglichkeit, die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit nach § 5 NtVO, § 7 Abs. 3 HNtVO zu widerrufen, kann eine als allgemein genehmigt geltende oder im Einzelfall genehmigte Inanspruchnahme gemäß § 10 Abs. 4 NtVO, § 14 HNtVO untersagt oder widerrufen werden, wenn

1. die Inanspruchnahme dienstliche Interessen beeinträchtigt oder
2. der Beschäftigte mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes säumig ist und die Zahlung trotz Mahnung mit Widerrufsandrohung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgeholt wird.

Darüber hinaus ist eine im Einzelfall erteilte Genehmigung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 NtVO, § 14 Abs. 2 HNtVO zu widerrufen, wenn nachträglich das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit entfällt.

### **5. pauschaliertes Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme:**

Die Genehmigung für die Inanspruchnahme wird gemäß § 10 Abs. 4 S. 4 NtVO mit der Auflage verbunden, daß ein entsprechendes Entgelt gezahlt wird, es sei denn, daß gemäß § 15 Abs. 3 HNtVO ein Entgelt nicht erhoben wird. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass durch die beabsichtigte Nutzung bzw. den Verbrauch universitärer Ressourcen der TUB zusätzliche Kosten für Wartung, Reparatur bzw. Wiederbeschaffung entstehen, so dass insbesondere unter Hinweis auf die dauerhaft angespannte Haushaltslage auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes nach § 11 Abs. 2 NtVO bzw. § 15 Abs. 2 und 3 HNtVO nicht verzichtet werden kann.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich gemäß § 11 Abs. 3 NtVO nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleiches und wird unter Hinweis auf § 12 Abs.1 S. 1 NtVO grundsätzlich pauschaliert bemessen.

Es beträgt gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 NtVO, § 16 Abs. 1 HNtVO im Regelfall

1. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen ..... 5 v.H.
2. für die Inanspruchnahme von Personal ..... 10 v.H.
3. für den Verbrauch von Material ..... 5 v.H.
4. für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal  
oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil ..... 10 v.H.

der für die Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer).

### **6. Ausnahmen von der pauschalierten Erhebung des Entgeltes:**

Wird im Einzelfall nachgewiesen, daß das nach der pauschalierten Bemessung berechnete Nutzungsentgelt offensichtlich um mehr als 25 v.H. niedriger oder höher ist als es dem tatsächlichen Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es gemäß § 12 Abs. 4 NtVO, § 16 Abs. 2 HNtVO von Amts wegen oder **auf Antrag** des Beschäftigten nach dem Wert

1. der anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen,
2. der anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten,
3. der Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das Material,
4. des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils des Beamten (Vorteilsausgleich)

festzusetzen.

Der Beschäftigte muß den Nachweis gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 NtVO, § 16 Abs. 2 S. 2 HNtVO innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Nutzungsentgeltes erbringen.

### **7. Nachweis- und Abführungsverfahren:**

Der Beschäftigte ist gemäß § 13 Abs. 1 NtVO, § 17 Abs. 1 HNtVO verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme vierteljährlich - auf jeden Fall zum Ende der Inanspruchnahme - die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen, es sei denn, daß gemäß § 15 Abs. 3 HNtVO ein Entgelt nicht erhoben wird. Der Beschäftigte kann verpflichtet werden, von Beginn an Aufzeichnungen zu führen. Auf Verlangen sind entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise vorzulegen.

### **8. Fälligkeit des Nutzungsentgeltes/Säumniszuschlag:**

Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig (§ 13 Abs. 3 NtVO, § 17 Abs. 2 HNtVO).

Wird das Entgelt innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist gemäß § 13 Abs. 4 NtVO, § 20 Abs. 1 HNtVO unabhängig von der Einlegung von Rechtsbehelfen (bei Beamten) oder anderen Gegenäußerungen von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.

Für die Berechnung des Zuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,-- € abgerundet.